

53. 1. Steht der Geltendmachung der auf dem Familienbände beruhenden Verpflichtung zur Gewährung des notdürftigen Unterhaltes durch den angeblich Berechtigten der Umstand entgegen, daß der angeblich Berechtigte den notdürftigen Unterhalt auf Kosten des Ortsarmenverbandes bezieht?

A. L. R. II. 3 §. 15.

Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 2.

Gesetz vom 8. März 1871 betr. die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz §. 1.

2. Bestimmt sich die auf dem Familienbände beruhende Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes nach dem am Wohnsitz des Berechtigten oder nach dem am Wohnsitz des Verpflichteten geltenden Rechte?

IV. Civilsenat. Ur. v. 4. Januar 1887 i. S. R. (Rl.) w.

5. u. Gen. (Wekl.) Rep. IV. 217/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Pfleger des auf Kosten der städtischen Armenverwaltung zu Berlin in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf untergebrachten M. R.

klagte auf Grund behaupteter Bedürftigkeit des Pflinglinges wider die beiden Schwestern desselben, von denen die eine in Berlin, die andere in Dresden wohnt, mit dem Antrage, die Beklagten zu verurtheilen, ihrem Bruder M. N. den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren und zu diesem Zwecke an den Pflinger für den Tag 1,32 M zu zahlen. Die Beklagten machten geltend, daß ihr Bruder den nothdürftigen Unterhalt in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf erhalte, daß er daher nicht hilfsbedürftig sei. Die in Dresden wohnhafte Beklagte berief sich außerdem darauf, daß nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen eine wechselseitige Verpflichtung der Geschwister zur Gewährung des Unterhaltes nicht bestehe. Das Berufungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage, indem es den Pflingling, da er den nothdürftigen Unterhalt in der städtischen Irrenanstalt beziehe, nicht für hilfsbedürftig erachtete. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurtheil, insoweit es die Klage gegen die in Berlin wohnhafte Beklagte zurückgewiesen hatte, aufgehoben, die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, die Abweisung der Klage gegen die in Dresden wohnhafte Beklagte aber aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht bezeichnet im Eingange seiner Entscheidungsgründe das in der Hilfsbedürftigkeit des Klägers bestehende Erfordernis des erhobenen Alimentationsanspruches als eine Voraussetzung rein tatsächlicher Natur. Und es verneint das Vorhandensein dieses Erfordernisses, weil der auf Veranlassung und für Rechnung der städtischen Armendirektion in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf untergebrachte Kläger in dieser Anstalt den nothdürftigen Unterhalt empfangt. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsnormenwidrig. Die Annahme, daß die in der Hilfsbedürftigkeit des Klagenden liegende Voraussetzung der Alimentationklage rein tatsächlicher Natur sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Die Verneinung der Frage nach der Hilfsbedürftigkeit läßt sich auf dem Boden tatsächlicher Erwägungen nicht festhalten. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit ist, insofern der in Rede stehende Zustand als Erfordernis des Alimentationsanspruches in Betracht kommt, ein Rechtsbegriff. Und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Hilfsbedürftigkeit des Klägers aus dem angegebenen Grunde nicht vorliege, beruht auf einer Verkennung dieses Rechtsbegriffes. Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung des Alimentationsanspruches ist vorhanden,

wenn der den Anspruch Erhebende kein eigenes Vermögen besitzt und auch nicht imstande ist, durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben. Wird das Erfordernis der Alimentationspflicht in diesem Sinne aufgefakt, so kann es nicht darum als ausgeschlossen angesehen werden, weil der Kläger auf Kosten der städtischen Armenverwaltung (welche letztere hierbei offenbar als Vertreterin des Ortsarmenverbandes gehandelt hat) in der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf untergebracht worden ist. Diese Unterbringung und die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes durch die Armenverwaltung weist vielmehr gerade auf die Bedürftigkeit des Klägers hin. Hiernach erscheint die in Rede stehende Thatsache nicht geeignet, die Klage von dem Gesichtspunkte des Fehlens des fraglichen Erfordernisses aus unbegründet erscheinen zu lassen.

Es fragt sich aber noch, ob nicht bei Anerkennung des Vorhandenseins jenes Erfordernisses die dem Kläger auf Kosten der Armenverwaltung gewährte Verpflegung den Stoff einer Einrede gegen die Alimentationsklage in dem Sinne enthält, daß die Klage so lange für erledigt zu achten ist, als der Kläger den Unterhalt, den er von den Beklagten fordert, von anderer Seite empfängt. Auf diese prozessuale Bedeutung der Geltendmachung der fraglichen Thatsache weist die Ausführung des Berufungsgerichtes hin, daß der Kläger mehr, als den notdürftigen Unterhalt, den er von der Armenverwaltung empfangt, auch von den Beklagten mit Grund nicht beanspruchen könne. Die Frage ist also die, ob der Kläger sich in der Lage befindet, an Stelle der ihm bisher von der Armenverwaltung gewährten Verpflegung unter Ablehnung derselben von den Beklagten die Kosten seines Unterhaltes zu verlangen, oder ob nicht vielmehr das Klagerrecht auf Gewährung des notdürftigen Unterhaltes gegen die Geschwister so lange, als die Armenverwaltung dem Kläger Unterhalt gewährt, im Hinblick darauf beseitigt ist, daß der Kläger dem Gläubiger gleichzustellen sei, der durch Tilgung der Verbindlichkeit seitens eines Anderen dem in Anspruch genommenen Schuldner gegenüber klaglos gestellt wird. Allein auch diese Frage muß zu Gunsten des Klägers beantwortet werden.

Mit der Klage wird die privatrechtliche, auf dem Familienbände beruhende Alimentationspflicht geltend gemacht. Dieser Verbindlichkeit wird die von der Armenverwaltung als Vertreterin des Ortsarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (§. 2) geübte öffentliche Unterstützung des

Klägers gegenübergestellt. Die Alimentationspflicht der Geschwister umfasst nach §. 15 A.L.R. II. 3 die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes. Die den Ortsarmenverbänden obliegende Unterstützungspflicht begreift nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen. Beiderlei Verpflichtungen können daher insofern den gleichen Gegenstand haben, als bei Unterbringung des Hilfsbedürftigen in einer zur Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalt die Tragung der Kosten dieses Unterhaltes ebenso als Erfüllung der auf dem Familienbände beruhenden privatrechtlichen Alimentationsverpflichtung der Geschwister sich darstellen kann, wie als die dem Ortsarmenverbände obliegende öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen. Allein diese letztere Unterstützungspflicht ist ihrer inneren Natur nach dazu bestimmt, zur Aushilfe zu dienen, wenn entweder privatrechtlich Verpflichtete nicht vorhanden sind, oder wenn und solange als dieselben ihrer Alimentationspflicht thatsächlich nicht nachkommen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die privatrechtlich Verpflichteten nicht bloß dem Armenverbände zur Erstattung des von dem letzteren in Erfüllung seiner öffentlichen Pflicht Geleisteten verhaftet, sondern es entspricht auch dem Verhältnisse, in welchem beiderlei Verpflichtungen zu einander stehen, dem Hilfsbedürftigen, welcher der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, die rechtliche Möglichkeit nicht zu versagen, seinerseits die durch das Familienband oder aus sonstigen Rechtsgründen privatrechtlich zu seiner Alimentation Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit für die Zukunft anzuhalten und solchergestalt die öffentliche Armenpflege für sich entbehrlich zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete aus dem Umstande, daß der Bedürftige diejenige Hilfeleistung, zu welcher er selbst verbindlich gemacht werden soll, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhält, eine Einrede gegen die Alimentationsklage nicht hernehmen.

Diese Erwägungen stehen dem Anspruche des Klägers jedoch nur insoweit zur Seite, als es sich um die seit der Klagezustellung laufenden Alimente handelt. In Ansehung der älteren Alimente greift die Rechtsregel Platz, daß dem Hilfsbedürftigen für die Zeit, in welcher er seinen Unterhalt von anderer Seite empfangen hat, ein Alimentsanspruch gegen den Alimentationspflichtigen nicht zusteht . . .

Über auch in Ansehung der laufenden und zukünftigen Alimente kann ein Anspruch gegen die Mitbeklagte, Frau M. S., welche ihren Wohnsitz in Dresden hat, für begründet nicht erachtet werden. Die genannte Beklagte hat sich darauf berufen, daß sie nach dem an ihrem Wohnsitz geltenden bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen zur Alimentation des Klägers rechtlich nicht angehalten werden könne. Diesem Gesetzbuche ist die vom preußischen Allgemeinen Landrechte eingeführte gesetzliche Alimentationspflicht der Geschwister untereinander nicht bekannt. Die Frage, ob bei dieser Sach- und Rechtslage die mitbeklagte Ehefrau S. zur Alimentenzahlung herangezogen werden könne, hängt also davon ab, ob der erhobene Anspruch nach dem am Wohnsitz des Berechtigten geltenden preußischen Rechte oder nach dem Rechte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu beurteilen ist. Das vor- malige preußische Obertribunal hat sich in dem durch das Urteil vom 26. Mai 1866,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 56 S. 8, entschiedenen Falle, in welchem es sich um die Frage handelte, ob dem in einem Rechtsgebiete, in dem ein gesetzlicher Alimentationsanspruch der Geschwister nicht bestand, wohnenden Kläger gegen seine im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes wohnenden Geschwister eine Alimentationsklage gegeben sei, für die Anwendung des am Wohnsitz des Klägers, als des angeblich Berechtigten, geltenden Rechtes ausgesprochen, weil der in Rede stehende Anspruch auf der Stellung des Familiengliedes zu der übrigen Familie beruhe, derselbe sonach ein aus dieser persönlichen Eigenschaft herrührendes Recht und als solches auf Grund des §. 23 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Berechtigten zu beurteilen sei. Mit dem hier aufgestellten Grundsatz würde im vorliegenden Falle die Anwendung des preußischen Rechtes gegen die in Dresden wohnhafte Beklagte gerechtfertigt sein. Allein dieser Anwendung steht entgegen, daß der als verpflichtet Angesprochene für die Beurteilung seiner persönlichen Eigenschaften und Befugnisse im Sinne des §. 23 a. a. D. sich jedenfalls mit nicht geringerem Rechte auf das an seinem Wohnsitz geltende Gesetz berufen kann, als der den Anspruch Erhebende auf das an dem seinigen geltende Recht, daß daher die Streitfrage aus §. 23 a. a. D. nicht entschieden werden kann, daß ein ausreichender Grund, auf die familienrechtlichen Beziehungen der genannten Mitbeklagten und die von

denfelben abhängigen persönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht, als das am Wohnsitze der Mitbeklagten geltende zur Anwendung zu bringen, überall nicht auffindbar ist, und daß, sowenig ein sächsisches Gericht in der Lage gewesen sein würde, preußisches Recht gegen die in Dresden wohnhafte Beklagte auf Grund der Thatsache, daß der hilfsbedürftige Bruder derselben in Preußen seinen Wohnsitz hat, anzuwenden, ebensowenig der Umstand, daß preußische Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreites in den Vorinstanzen zuständig geworden sind, die Anwendung des preußischen Rechtes begründen kann.“¹